

SATZUNG

DES

WASSER- UND BODENVERBANDES

**LANDSCHAFTS- UND
KULTURBAUVERBAND AURICH**

- LKV AURICH -

**GEORG SHEIL
26624 SÜDBROOKMERLAND
LANDKREIS AURICH**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Teil: Allgemeine Vorschriften für den Verband

Seite

1. Abschnitt

Name, Verbandsgebiet

§ 1 Name, Sitz	5
§ 2 Verbandsgebiet	6

2. Abschnitt

Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 3 Mitglieder	7
§ 4 Aufgaben	7
§ 5 Unternehmen	8
§ 6 Durchführung des Unternehmens	8
§ 7 Aufhebung der Mitgliedschaft	9

II. Teil: Verbandsverfassung

1. Abschnitt

Bezirksversammlung

§ 8 Bezirksversammlung	9
§ 9 Organe	10

2. Abschnitt

Verbandsausschuss

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses	10
§ 11 Zusammensetzung des Verbandsausschusses	11
§ 12 Wahl des Verbandsausschusses	11
§ 13 Verpflichtung des Verbandsausschusses	13
§ 14 Amtszeit des Verbandsausschusses	13
§ 15 Sitzungen des Verbandsausschusses	14
§ 16 Beschlussfähigkeit u. Beschlussfassung des Verbandsausschusses	14

3. Abschnitt

Vorstand, Geschäftsführer(in)

§ 17 Aufgaben des Vorstandes	15
§ 18 Zusammensetzung des Vorstandes	16
§ 19 Wahl des Vorstandes	16
§ 20 Amtszeit des Vorstandes	17
§ 21 Sitzungen des Vorstandes	17
§ 22 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes	18
§ 23 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrtkosten	18
§ 24 Geschäfte des/der Vorstandsvorstehers(in) und des Vorstandes	19
§ 25 Geschäftsführer(in), Dienstkräfte	19
§ 26 Geschäftsordnung	20
§ 27 Gesetzliche Vertretung des Verbandes	20

III. Teil: Rechtsverhältnisse des Verbandes zu seinen Mitgliedern und Dritten

1. Abschnitt

Verbandsbeiträge

§ 28 Verbandsbeiträge	21
§ 29 Beitragsverhältnis	21
§ 30 Grundlagen der Beitragshebung	22
§ 31 Hebung der Verbandsbeiträge	22
§ 32 Beitragsrückstände	23
§ 33 Sachbeiträge	23
§ 34 Rechtsbehelfsbelehrung	24

2. Abschnitt

Verbandsschau

§ 35 Verbandsschau der Verbandsanlagen	24
§ 36 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel	25

3. Abschnitt

Benutzung von Grundstücken

§ 37 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen	25
§ 38 Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder	26

IV. Teil: Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Abschnitt

Wirtschaftsführung

§ 39 Maßnahmen zur Vermögenserhaltung	26
§ 40 Rechnungswesen	27
§ 41 Wirtschaftsjahr	27
§ 42 Buchführung	27

2. Abschnitt

Wirtschaftsplan

§ 43 Wirtschaftsplan	28
§ 44 Erfolgsplan	28
§ 45 Vermögensplan	29
§ 46 Stellenplan	30
§ 47 Zwischenberichte	30

3. Abschnitt

Einnahmen, Darlehen, nichtplanmäßige Ausgaben

§ 48 Verwendung von Einnahmen	30
§ 49 Tilgung von Schulden	31
§ 50 Kassenkredite	31
§ 51 Nichtplanmäßige Ausgaben	31

4. Abschnitt

Jahresabschluss

§ 52 Jahresabschluss	32
§ 53 Anhang, Anlagennachweis	32
§ 54 Lagebericht	32

V. Teil: Jahresabschlussprüfung und Entlastung

§ 55 Rechnungslegung	33
§ 56 Jahresabschluss, Wirtschaftsprüfer	33
§ 57 Prüfungspflicht	33
§ 58 Jahresabschlussprüfung	34
§ 59 Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung	34

VI. Teil: Verfahrensvorschriften

§ 60 Öffentliche Bekanntmachungen	35
§ 61 Anordnungsbefugnis	35
§ 62 Änderung der Satzung	36
§ 63 Verschwiegenheitspflicht	36

VII. Teil: Aufsicht

§ 64 Staatliche Aufsicht	37
§ 65 Zustimmung zu Geschäften	37

VIII. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 66 Übergangsregelung	38
§ 67 Inkrafttreten	39

I. Teil Allgemeine Vorschriften für den Verband

1. Abschnitt

Name, Verbandsgebiet

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen

Landschafts- und Kulturbauverband Aurich (LKV Aurich).

Er hat seinen Sitz im Landkreis Aurich in der Gewerbestraße 59, OT Georgsheil, 26624 Südbrookmerland.

- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (WVG, BGBL I, S. 405 ff.)
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts verwaltet er sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Der Verband führt das folgende Dienstsiegel:

(WVG §§ 1, 3, 6)



§ 2

Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete des Landkreises Aurich, der Stadt Emden und auf das Teilgebiet des Landkreises Leer, soweit dieses zum Entwässerungsverband Oldersum gehört.

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karte, Maßstab 1 : 200.000, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Das Verbandsgebiet ist in folgende Bezirke eingeteilt:

- Bezirk 1: Stadt Norden, Stadt Norderney, Inselgemeinde Juist und Inselgemeinde Baltrum
- Bezirk 2: Samtgemeinde Hage und Gemeinde Dornum
- Bezirk 3: Gemeinde Großheide und Samtgemeinde Brookmerland
- Bezirk 4: Gemeinde Krummhörn und Gemeinde Hinte
- Bezirk 5: Stadt Aurich
- Bezirk 6: Gemeinde Südbrookmerland und Gemeinde Ihlow
- Bezirk 7: Gemeinde Großefehn und Gemeinde Wiesmoor
- Bezirk 8: Stadt Emden;
Samtgemeinde Hesel, Gemeinde Uplengen, Stadt Leer und
Gemeinde Moormerland, soweit diese zum Entwässerungs-
verband Oldersum gehören

- (3) Die Erweiterung des Verbandsgebietes ist möglich, wenn die dort bestehenden Wasser- und Bodenverbände sowie die beteiligten Aufsichtsbehörden zustimmen.

(WVG § 6)

2. Abschnitt

Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind nach Aufnahme oder Zuweisung die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücke (dingliche Mitglieder) und die kommunalen Körperschaften (nicht-dingliche Mitglieder) des Verbandsgebietes.
- (2) Pächter haben vor Ausführung von Verbandsmaßnahmen die Zustimmung der Grundstückseigentümer einzuholen.
- (3) Das Verzeichnis der Mitglieder wird vom Verband aufgestellt, aufbewahrt und auf dem laufenden gehalten.

(WVG §§ 4, 6)

§ 4

Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe, Grundstücke und Anlagen seiner Mitglieder zu verbessern, zu unterhalten, zu bewirtschaften und zu nutzen durch Maßnahmen auf den Gebieten 1 - 10:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
6. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,

7. Abwasserbeseitigung,
8. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
9. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

Der Verband fördert und überwacht die vorstehenden Aufgaben unbeschadet der Aufgaben anderer Wasser- und Bodenverbände.

(WVG § 2)

§ 5

Unternehmen

- (1) Das Unternehmen setzt sich zusammen aus denjenigen Maßnahmen, die durch Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane der bisherigen Verbände (Meliorationsverbände Aurich und Norden) bis zum 30.04.1991 gefasst wurden und aus denjenigen Maßnahmen, die die zuständigen Verbandsorgane des Landschafts- und Kulturbauverbandes Aurich beschlossen haben bzw. beschließen werden.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und dafür zu sorgen, dass die erstellten Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden.

(WVG §§ 5, 6)

§ 6

Durchführung des Unternehmens

- (1) Der Verband kann die Arbeiten in Eigenregie erledigen oder durch beauftragte Unternehmen ausführen lassen.
- (2) Der Verband kann sich zur Erledigung seiner satzungsmäßigen Aufgaben an Kapitalgesellschaften beteiligen. Das zu zeichnende Gesellschaftskapital ist vom Verbandsausschuss festzulegen.

(WVG § 6)

§ 7

Aufhebung der Mitgliedschaft

- (1) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen, sofern alle Zahlungsverpflichtungen aus dieser Maßnahme erloschen sind.
- (2) Sind Baumaßnahmen der Mitglieder mit öffentlichen Zuschüssen gefördert, ist eine Aufhebung vor Ablauf von 30 Jahren nicht möglich.
- (3) Über den schriftlichen Antrag der Aufhebung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Verbandsausschusses. Im Falle der Zustimmung ist dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann widersprechen.

(WVG §§ 24, 25)

II. Teil Verbandsverfassung

1. Abschnitt

Bezirksversammlung

§ 8

Bezirksversammlung

- (1) Die Mitglieder jedes Bezirkes nach § 2 Abs. 2 bilden die Bezirksversammlung dieses Bezirkes. Die Bezirksversammlungen treten auf Einladung des/der Verbandsvorstehers(in) zusammen. Die Mitglieder sind, außer bei Wahlen, mit einer Frist von 10 Tagen durch Bekanntmachung (§ 60) unter Angabe der Tagesordnung von dem/der Verbandsvorsteher(in) einzuladen.
- (2) Es können mehrere Bezirke zu einer Bezirksversammlung zusammengefasst werden.
- (3) Der/die Verbandsvorsteher(in) unterrichtet die Bezirksversammlung in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes.

(WVG § 51)

§ 9

Organe

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

(WVG § 46)

2. Abschnitt

Verbandsausschuss

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des/der Vorstandsvorstehers(in) und des/der Stellvertreters(in)
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Beschlussfassung gemäß § 6 (2),
5. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
6. Wahl der Schaubeauftragten,
7. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen,
8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
9. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,

10. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern und Fahrtkosten für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,

11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG §§ 47, 49)

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, hiervon sind 8 dingliche und 7 nichtdingliche Mitglieder. Wählbar bei den dinglichen Mitgliedern ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied sowie bei den nichtdinglichen Mitgliedern die kommunalen Körperschaften.

(WVG § 49)

§ 12

Wahl des Verbandsausschusses

(1) Wahl der dinglichen Mitglieder

1. Die Bezirksversammlung wählt ihr dingliches Ausschussmitglied und eine(n) Stellvertreter/in. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied gemäß § 3, in Verbindung mit § 11, das Mitgliedsflächen in dem betreffenden Bezirk hat. Mitglieder mit Mitgliedsflächen in mehreren Bezirken können sich nur in einem Bezirk zur Wahl stellen. Wahlvorschläge sind eine Woche vor dem Wahltermin schriftlich bei dem/der Vorstandsvorsteher(in) einzureichen.
2. Der/die Vorstandsvorsteher(in) lädt die wahlberechtigten Mitglieder des betreffenden Bezirks durch Bekanntmachung gem. § 60 mit einer Frist von zwei Wochen zur Ausschusswahl ein. Die Bezirksversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
3. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen/eine Vertreter(in) mitzustimmen. Der/die Vorstandsvorsteher(in) kann von dem/der Vertreter(in) eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zahlende Mitglieder erhalten zusätzlich je angefangene 500 € Beitrag eine weitere Stimme. Die zusätzliche Stimmenzahl ergibt sich aus den Beitragsbescheiden (§ 30 Abs. 1) des jeweiligen Wahlbezirks. Ihre Legitimation haben die Mitglieder nachzuweisen.
5. Niemand kann allein oder mit Vollmacht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen auf sich vereinen bzw. vertreten.
6. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
7. Der/die Vorstandsvorsteher(in) oder der/die stellvertretende(r) Vorstandsvorsteher(in) leitet die Wahl (Wahlleiter(in)).
8. Jedes Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter(in) ist in besonderer Wahlhandlung zu wählen. Gewählt wird durch Handzeichen. Stehen mehrere Kandidaten(innen) zur Wahl, ist schriftlich zu wählen. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und das verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
9. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter(in) zu ziehende Los.
10. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des/der Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem/der Vorstandsvorsteher(in) und, soweit ein/eine Schriftführer(in) hinzugezogen worden ist, auch von diesem/dieser zu unterzeichnen.
11. Wird ein dingliches Ausschussmitglied in den Vorstand berufen, rückt an dessen Stelle sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).

(2) Wahl der nichtdinglichen Mitglieder

1. Die nichtdinglichen Ausschussmitglieder und deren Vertreter werden aus dem Kreise der Mitglieder der dem Verband angehörenden kommunalen Körperschaften gewählt. Die kommunalen Körperschaften, die als Ausschussmitglieder sowie deren Vertreter gewählt werden, benennen eine natürliche Person, die das nichtdingliche Mitglied bei den Ausschusssitzungen vertritt. Die Benennung der natürlichen Person zur Vertretung des nichtdinglichen Ausschussmitgliedes ist dem Verband durch eine rechtsverbindliche Bestätigung zu bescheinigen.
2. Der/die Verbandsvorsteher(in) lädt die wahlberechtigten Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen zur Wahl der Ausschussmitglieder sowie deren Vertreter ein. Unabhängig von der Zahl der Erschienenen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
3. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Verbandsvorsteher(in) und, soweit ein/eine Schriftführer(in) hinzugezogen ist, auch von diesem/dieser zu unterzeichnen.
4. Wird ein nichtdingliches Mitglied in den Vorstand berufen, rückt an dessen Stelle sein Vertreter.

(WVG §§ 48,49)

§ 13

Verpflichtung des Verbandsausschusses

Der/die Verbandsvorsteher(in) verpflichtet die Ausschussmitglieder und die von den nichtdinglichen Ausschussmitgliedern benannten Vertreter.

§ 14

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, rückt an dessen Stelle sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zur Bestätigung der neuen Ausschussmitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 15

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der/die Vorstandsvorsteher(in) lädt die Ausschussmitglieder nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Vorstandsmitglieder werden eingeladen.
- (2) Sollte ein Ausschussmitglied verhindert sein, so benachrichtigt er/sie umgehend seine(n)/ihre(n) Stellvertreter(in) und die Geschäftsführung, die dann alles Weitere veranlasst.
- (3) Die Aufsichtsbehörde (§ 64 Abs.1) ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen; ihrem/ihrer Vertreter(in) ist auf Verlangen das Wort zu erteilen (vgl. § 64 Abs. 3).
- (4) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Der/die Vorstandsvorsteher(in), oder bei seiner/ihrer Verhinderung sein/ihre Vertreter(in), leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er/sie hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

(WVG §§ 48, 50, 74)

§ 16

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.
- (2) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen derselben Angelegenheit rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Beschlüsse über die Verbandsaufgaben sowie über die Umgestaltung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

- (4) Für die Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit der vertretenden Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jede Niederschrift ist von dem/der Vorstandsvorsteher(in) und mindestens einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 (1) Nr. 10 dieser Satzung entsprechend.

(WVG §§ 48, 58, 62)

3. Abschnitt

Vorstand, Geschäftsführer(in)

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist.
- (2) Der Vorstand beschließt insbesondere über
 - 1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
 - 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - 3. Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000 €, soweit nicht im Wirtschaftsplan, von mehr als 50.000 €, soweit im Wirtschaftsplan veranschlagt
 - 4. die Einstellung und Entlassung des/der Geschäftsführers(in) und der Abteilungsleiter(innen)
 - 5. den Erlass einer Schauordnung
 - 6. Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren

(WVG § 54)

§ 18

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Drei Mitglieder sind Vertreter der dinglichen und zwei Mitglieder sind Vertreter der nichtdinglichen Mitglieder. Vom Verbandsausschuss ist ein Mitglied als Verbandsvorsteher(in) und ein Mitglied als dessen Vertreter(in) zu wählen.

Der/die Verbandsvorsteher(in) muss dingliches, der/die Vertreter(in) nichtdingliches Mitglied sein.

(WVG § 52)

§ 19

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes aus der Mitte der geschäftsfähigen Verbandsmitglieder unter Beachtung des § 18.
- (2) Die dinglichen Vorstandsmitglieder sowie die von den kommunalen Körperschaften als Vertreter bestimmten Personen dürfen bis zum Wahltermin das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 52, 53)

§ 20

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 19 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 21

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der/die Verbandsvorsteher(in) lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, durchzuführen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verband mit.
- (3) Der/die Geschäftsführer(in) nimmt an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Vorstand ernennt einen/eine Protokollführer(in), der/die an allen Sitzungen teilnimmt.
- (5) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen; ihrem/ihrer Vertreter(in) ist auf Verlangen das Wort zu erteilen (vgl. § 64 Abs. 3).
- (6) Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, auch andere Personen, Fachbehörden oder Institutionen einzuladen.

(WVG §§ 56, 74)

§ 22

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorstandsvorstehers(in) den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen derselben Angelegenheit rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind und kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Jede Niederschrift ist von dem/der Vorstandsvorsteher(in), dem/der Geschäftsführer(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterschreiben. Die Niederschrift gilt nach Ablauf der Widerspruchsfrist (10 Tage) als genehmigt. Wird dem Protokoll schriftlich widersprochen, ist der Widerspruch in der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln.

(WVG § 56)

§ 23

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Fahrtkosten

- (1) Die Ausschuss- und Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die dinglichen Ausschussmitglieder sowie die von den kommunalen Körperschaften bestimmten Personen erhalten ein Sitzungsgeld und Ersatz für die Fahrtkosten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz in einer vom Verbandsausschuss festzusetzenden Höhe.
- (4) Der/die ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Ist der/die Vorstandsvorsteher(in) länger als drei Monate an der Ausübung seines/ihres Amtes verhindert, erhält der/die Stellvertreter(in) die Entschädigung anstelle des/der Vorstandsvorstehers(in).

(WVG § 52)

§ 24

Geschäfte des/der Verbandsvorsteher(in) und des Vorstandes

- (1) Der/die Verbandsvorsteher(in) führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm/ihr obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der/die Verbandsvorsteher(in) unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 25

Geschäftsführer(in), Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen/eine Geschäftsführer(in). Er/sie wird vom Vorstand bestellt. Seine/ihre Tätigkeit und Vertretungsbefugnisse regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand stellt die Abteilungsleiter(innen) laut gültiger Geschäftsordnung ein.
- (3) Weitere Einstellungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(WVG § 57)

§ 26

Geschäftsordnung

- (1) Der Verbandsausschuss beauftragt den Vorstand im Rahmen seines Beschlusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik mit der Erstellung einer Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Rechte und Pflichten des/der Vorstandsvorstehers(in) und des/der Geschäftsführers(in) sowie seines(r)/ihres(r) Vertreters(in) und der Abteilungsleiter(innen) geregelt sind. Sie ist dem Verbandsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

(WVG §§ 47, 54, 55)

§ 27

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der/die Vorstandsvorsteher(in) vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der/die Vorstandsvorsteher(in) nur gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer(in) abgeben. Sie bedürfen der Schriftform und sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet und mit dem Siegel (§ 1 Abs. 4) versehen sind.
- (3) In Angelegenheiten, die den/die Vorstandsvorsteher(in) persönlich betreffen, wird der Verband durch den/die stellvertretenden(e) Vorstandsvorsteher(in) vertreten.
- (4) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein(e) Bevollmächtigte(r) bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 2.
- (5) Unterschriftsberechtigungen und Vollmachten regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem/der Geschäftsführer(in) gegenüber abgegeben wird.
- (7) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(WVG § 55)

III. Teil Rechtsverhältnisse des Verbandes zu seinen Mitgliedern und Dritten

1. Abschnitt Verbandsbeiträge

§ 28

Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Lasten. Die Beitragspflicht der Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

(WVG §§ 28, 29)

§ 29

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast aus den Maßnahmen des Verbandes verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend der Kosten, die dem Verband bei den einzelnen Mitgliedern tatsächlich entstanden sind.
- (2) Die übrigen Geldleistungen, wie erforderliche Eigenleistungen und Umlagen des Verbandes, werden auf die Mitglieder im Verhältnis der von ihnen nach Abs. 1 zu leistenden Beiträge verteilt.

(WVG § 30)

§ 30

Grundlagen der Beitragshebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.
- (2) Grundlage der Beitragshebung sind die Abrechnungen der Einzelmaßnahmen.
- (3) Die Abrechnungen der Maßnahmen werden dem Mitglied mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (5) Bei einem Eigentumswechsel an Grundstücken haftet der bisherige Eigentümer bis zur Mitteilung an den Verband auch persönlich für die bis dahin aufgelaufenen Beitragsforderungen.

(WVG § 31)

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt nach Maßgabe der Verbindlichkeiten des Verbandes bei der Festsetzung des Wirtschaftsplanes, welcher Vonhundertsatz der in der Abrechnung (§ 30 Abs. 2) angegebenen Belastung als Beitrag zu erheben ist.
- (2) Aufgrund der unanfechtbar gewordenen Abrechnung und des in Abs. 1 genannten Beschlusses setzt der Verband die Beiträge der einzelnen Mitglieder fest.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in seine Beitragsunterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 32

Beitragsrückstände

- (1) Das Mitglied, das seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat ab dem 6. Tage nach der Fälligkeit der Säumnis 1 vom Hundert des rückständigen auf 50 € nach unten abgerundeten Betrages.
- (2) Die anfallenden Vollstreckungskosten sind Verbandsbeitrag und vom säumigen Mitglied zu zahlen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann außerdem Mitgliedern des Vorstandes, die mit der Leistung ihres Beitrages in Rückstand sind und eine Erinnerung der Aufsichtsbehörde nicht befolgen, die Vorstandsgeschäfte für die Zeit bis zur Leistung untersagen.
- (4) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden.

(WVG § 31)

§ 33

Sachbeiträge

- (1) Der Verband kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Sachbeiträgen heranziehen. Die Verteilung richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 29.
- (2) Jedes Mitglied ist dem Verband gegenüber zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der vom Verband ausgeführten Anlagen verpflichtet. Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzung anordnen und zulassen.
- (3) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der/die Vorstandsvorsteher(in) den Inhalt fest. Für die Bekanntgabe der Festsetzung und für den Widerspruch gegen sie gelten die §§ 31 und 34 entsprechend. Die Entscheidungen brauchen aber nicht öffentlich bekannt gegeben, sondern können den Betroffenen besonders mitgeteilt werden.

§ 34

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfsbelehrung gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
- (3) Die Einreichung einer Klage hebt oder schiebt die Verpflichtung zur termingerechten Zahlung des Beitrages nicht auf. Hat die Klage Erfolg, sorgt der Verband für nachträglichen Ausgleich.

2. Abschnitt

Verbandsschau

§ 35

Verbandsschau der Verbandsanlagen

- (1) Der Vorstand erlässt für die Durchführung der Schau eine Schauordnung, in der geregelt wird, welche Verbandsanlagen in welchem Umfang geschaut werden.
- (2) Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Veränderungen an den Verbandsanlagen sind nur mit Zustimmung des Verbandes möglich. Der Verband entscheidet darüber, ob die geplanten Veränderungen möglich sind und ob er selbst die Änderungen auf Kosten des Verursachers vornimmt oder Dritte die Änderungen unter seiner Aufsicht vornehmen können.

- (3) Der Vorstand teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Der Ausschuss wählt für eine Amtszeit von fünf Jahren für jeden Schaubezirk zwei Schaubeauftragte und einen/eine Schauführer(in). Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit ein Tagegeld und Ersatz für die Fahrtkosten.
- (4) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau nach § 60 bekannt und lädt den/die Schauführer(in), die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und die zuständigen Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

§ 36

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem/der Schauführer(in) und den Schaubeauftragten zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorstand fordert die Mitglieder auf, die festgestellten Mängel zu beheben.
- (3) Stellt das Mitglied die festgestellten Mängel nicht in der vom Vorstand festgesetzten Frist ab, so ist der Verband berechtigt, die Abstellung der Mängel auf Kosten des Mitgliedes vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(WVG § 45)

3. Abschnitt

Benutzung von Grundstücken

§ 37

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Versagt die zuständige Verwaltungsbehörde die Zustimmung, teilt der/die Verbandsvorsteher(in) dieses der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

(WVG § 33)

§ 38

Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden Anlagen und Mitgliedsflächen haben dem Verband ein uneingeschränktes Betretungsrecht für diese Anlagen und Flächen einzuräumen, soweit dieses für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist (insbesondere im Falle des § 36 Abs. 3). Die an einem vom Verband ausgebauten Gewässer liegenden Mitgliedsflächen, die als Weide genutzt werden, sind mit einem Abstand von 80 cm von der oberen Böschungskante einzuzäunen. Bei Ackerländereien muss ein 80 cm breiter Grünstreifen unterhalten werden. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

(WVG § 33)

IV. Teil Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Abschnitt

Wirtschaftsführung

§ 39

Maßnahmen zur Vermögenserhaltung

- (1) Der Verband hat in seinem Jahresabschluss die gesamten Erträge und Aufwendungen ordnungsgemäß und stichtagsgerecht auszuweisen.

- (2) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Verbandes sind Rücklagen rechtzeitig und in ausreichender Höhe zu bilden. Bei umfangreichen Erweiterungen kann anstelle der Finanzierung aus offenen Rücklagen die Finanzierung durch Darlehen treten.

(EigBetrVO § 7)

§ 40

Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen des Verbandes umfasst den Wirtschaftsplan, die Buchführung, den Jahresabschluss und den Jahresbericht.
- (2) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu führen.

(EigBetrVO § 9)

§ 41

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(EigBetrVO § 8)

§ 42

Buchführung

- (1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Art der Buchungen muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen.
- (2) Die Buchführung muss, zusammen mit der Inventur, die beweiskräftige Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

(EigBetrVO § 16)

<p style="text-align: center;">2. Abschnitt Wirtschaftsplan</p>

§ 43

Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan vertritt die Stelle des Haushaltsplanes.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der vom Verbandsausschuss zu beschließen ist. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des neuen Rechnungsjahres über ihn beschließen kann.
- (3) Der Wirtschaftsplan besteht aus.
 1. dem Erfolgsplan (§ 44)
 2. dem Vermögensplan (§ 45)
 3. dem Stellenplan (§ 46)
- (4) Der Vorstand teilt den Wirtschaftsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn abzusehen ist, dass
 1. sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder
 2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Kredite erforderlich werden.

(EigBetrVO § 11)

§ 44

Erfolgsplan

- (1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern.
- (2) Die Löhne und Gehälter sowie die sozialen Abgaben sind nachrichtlich am Schluss des Erfolgsplanes anzugeben.

- (3) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu offenen Rücklagen sind ausreichend zu begründen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen.
- (4) Sind bei Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der/die Geschäftsführer(in) den/die Verbandsvorsteher(in) unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses, bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung des/der Verbandsvorstehers(in). Der Verbandsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

(EigBetrVO § 12)

§ 45

Vermögensplan

- (1) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus der Veränderung des Anlagevermögens (Ersatz, Erweiterung, Neubau, Anlageveräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben.
- (2) Die Ausgaben für Veränderungen des Anlagevermögens sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Die Ausgabenansätze sind nach Anlageteilen soweit wie möglich zu gliedern und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu erläutern. Dabei ist anzugeben, welcher Teil auf Ersatz (Erneuerung) und welcher auf Erweiterung und Neuanlage entfällt.
- (3) Auf der Einnahmeseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen.
- (4) Ausgaben für verschiedene Vorhaben, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabeansätze für Anlageänderungsvorhaben sind übertragbar.

(EigBetrVO § 13)

§ 46

Stellenplan

- (1) Der Stellenplan hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Verwaltungspersonal zu enthalten.
- (2) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

(EigBetrVO § 14)

§ 47

Zwischenberichte

Der Vorstand hat den Verbandsausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

(EigBetrVO § 17)

3. Abschnitt

Einnahmen, Darlehen, nichtplanmäßige Ausgaben

§ 48

Verwendung von Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 49

Tilgung von Schulden

- (1) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt der Verband die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (2) Der Verband stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverzeichnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

§ 50

Kassenkredite

Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Wirtschaftsplanes Kassenkredite aufnehmen. Zur Aufnahme des Kassenkredites genügt eine mit einem Höchstbetrag versehene allgemeine Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Zustimmung erlischt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(WVG § 75)

§ 51

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Änderung des Wirtschaftsplanes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss, soweit die Voraussetzungen des § 43 (5) erfüllt sind.

(WVG § 65)

4. Abschnitt Jahresabschluss

§ 52

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Der Verband hat den Jahresabschluss um einen Anhang (§ 53) zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen Lagebericht (§ 54) zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss hat unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes zu vermitteln. In der Bilanz ist der Vermögens- und Schuldenstand zum Abschlussstichtag auszuweisen.
- (3) Die einzelnen Gruppen des Anlage-Sachvermögens und ihre Bewegungen sind mit den zugehörigen Abschreibungen und ihrer Bewegung in der Bilanz darzustellen.

(EigBetrVO § 18)

§ 53

Anhang, Anlagennachweis

- (1) Für den Inhalt des Anhanges gelten die §§ 284 ff. HGB i. V. m. § 21 EigBetrVO entsprechend.
- (2) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen.

(EigBetrVO § 21)

§ 54

Lagebericht

Für den Inhalt gelten § 289 HGB und § 22 EigBetrVO entsprechend.

(EigBetrVO § 22)

V. Teil Jahresabschlussprüfung und Entlastung

§ 55

Rechnungslegung

Der/die Geschäftsführer(in) stellt innerhalb von vier Monaten, spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf und legt sie dem Vorstand vor.

(EigBetrVO § 24)

§ 56

Jahresabschluss, Wirtschaftsprüfer

- (1) Der Vorstand beauftragt einen/eine Wirtschaftsprüfer(in) oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Erstellung des Jahresabschlusses.
- (2) Der/die Wirtschaftsprüfer(in) berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner/ihrer Tätigkeit.
- (3) Der Jahresabschluss ist von dem/der Geschäftsführer(in) und von dem/der Vorstandsvorsteher(in) zu unterschreiben.

§ 57

Prüfungspflicht

Der Jahresabschluss ist jährlich zu prüfen.

(EigBetrVO § 25)

§ 58

Jahresabschlussprüfung

- (1) Der Vorstand beauftragt die Prüfstelle des Wasserverbandstages Niedersachsen mit der Prüfung des Jahresabschlusses.
- (2) Die Prüfstelle hat insbesondere zu prüfen,
 - a) ob nach der Rechnung der Wirtschaftsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
- (3) Das Endergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht) ist dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 59

Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung

- (1) Nach Eingang des Prüfungsberichtes (§ 58 Abs. 3) zum Jahresabschluss stellt der Vorstand die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Rechnungen fest.
- (2) Der Vorstand legt den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des/der Vorstandsvorstehers(in), des Vorstandes und des/der Geschäftsführers(in).

(WVG §§ 47, 49)

VI. Teil Verfahrensvorschriften

§ 60

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind von dem/der Vorstandsvorsteher(in) und dem/der Geschäftsführer(in) zu unterschreiben. Satzungen werden durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekannt gemacht. Sonstige Bekanntmachungen werden in der Ostfriesen-Zeitung, dem Ostfriesischen Kurier, der Emdener Zeitung und den Ostfriesischen Nachrichten veröffentlicht.
- (2) Für die Bekanntmachungen längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen Einblick in die Urkunde getan werden kann.

(WVG § 67)

§ 61

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen. Die Anordnungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der/die Vorstandsvorsteher(in) ist befugt, die sofortige Vollziehung anzuordnen, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden.
- (4) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03. Dezember 1976 i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. Juni 1982. Der/die Vorstandsvorsteher(in) beantragt die Vollstreckung bei der Gemeinde des jeweiligen Wohnsitzes des Mitgliedes.

(WVG § 68)

§ 62

Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen im Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Änderung ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

(WVG § 58)

§ 63

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und Geschäftsführer(in) sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(WVG § 27)

VII. Teil Aufsicht

§ 64

Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Aurich in Aurich (Aufsichtsbehörde).
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem/ihrer Vertreter(in) ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73, 74)

§ 65

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Einzeldarlehen, die über 150.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

VIII. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 66

Übergangsregelung

Die amtierenden Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandes, dessen Amtszeit zum 31.12.2011 offiziell ausläuft, bleiben bis zur Wahl des neuen Ausschusses und Vorstandes nach dieser Satzung im Amt.

§ 67

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 31.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 01.01.2002 außer Kraft.

Südbrookmerland, den 16. Dezember 2011

Dirksen

- Verbandsvorsteher -

Feldmann

- Geschäftsführer -

Die vorstehende Satzung des Landschafts- und Kulturbauverbandes Aurich ist gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 17. Januar 2012, AZ. I/10-150 63 5, genehmigt worden.

Landkreis Aurich - Der Landrat

Weber